

**Bundesrat**

**Drucksache 559/17**

**10.07.17**

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 5. Juli 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 18. Dezember 2015 (BR-Drs. 595/15 (B)).

Mit freundlichen Grüßen  
Uwe Beckmeyer

---

siehe Drucksache 595/15 (Beschluss)



**Antwort der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 18. Dezember 2015 (BR-Drs. 595/15)**

Mit seiner Entschließung vom 18. Dezember 2015 (BR-Drs. 595/15) hat der Bundesrat den im Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus geregelten Erdkabelvorrang für Gleichstromvorhaben (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) begrüßt. Gleichzeitig fordert der Bundesrat die Bundesregierung jedoch auf, aus Akzeptanzgründen die Möglichkeit der Teilerdverkabelung im Drehstrom-Übertragungsnetz auszuweiten, indem im BBPIG hierfür weitere und über das Bundesgebiet gleichmäßig verteilte Pilotprojekte vorgesehen werden.

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt (BT-Drs. 18/6909), ist aus technischer Sicht zwischen dem Drehstrom- und dem Gleichstrombereich (HGÜ) zu unterscheiden. Bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels HGÜ weist die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten auf als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem liegen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor.

Vor diesem Hintergrund wurde im Gesetz verankert, dass es im Drehstrombereich beim Pilotcharakter der Erdverkabelung bleibt. Anhand einzelner Pilotvorhaben sollen die technischen Herausforderungen zunächst erprobt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das dynamische Verhalten im Betrieb (z. B. hinsichtlich der Spannungs- und Stromüberlastungen, Änderungen der Betriebstemperatur), die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten (insbesondere Muffen, Endverschlüsse, gegebenenfalls Kompensationsanlagen).

Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und dem BBPIG besteht eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.

Das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus ist zum 31. Dezember 2015 und damit vor eineinhalb Jahren in Kraft getreten (BGBl I 2015, S. 2490). Die mit der Pilotregelung angestrebte Erprobung der technischen Herausforderungen von Drehstrom-Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ist noch nicht erfolgt. Nach dem EnLAG-Monitoring der Bundesnetzagentur zum 1. Quartal 2017 ist bislang noch keines der EnLAG-Vorhaben mit Pilotstrecken für Erdkabel in Betrieb. Bei dem Vorhabenträger Amprion läuft aktuell der Testbetrieb für das erste 380-kV-Erdkabel-Pilotprojekt (EnLAG-Vorhaben Nr. 5) in der nordrhein-westfälischen Gemeinde Raesfeld. Die technische Gesamtinbetriebnahme des Vorhabens ist im Jahr 2021 (best case 2020) geplant. Die fünf Drehstrom-Pilotprojekte nach dem BBPIG sind laut BBPIG-Monitoring der Bundesnetzagentur zum 1. Quartal 2017 ebenfalls noch nicht in Betrieb. Daher gilt es, zunächst die technischen Herausforderungen im Drehstrombereich hinreichend zu erproben, bevor insoweit weitere Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsebene gesetzlich als Pilotprojekte für eine Erdverkabelung vorgesehen werden können.

Übersicht zu den erdkabelfähigen Vorhaben nach EnLAG und BBPlG:

EnLAG-Vorhaben (AC = Drehstrom)		BBPlG-Vorhaben (AC = Drehstrom, DC = Gleichstrom)		
Gesamt- anzahl	... davon erdkabelfähig	Gesamt- anzahl	... davon erdkabelfähig	
22	6 Vorhaben-Nr. 2, 4, 5, 6, 14, 16	43	10	
		davon AC: 36	5	Vorhaben-Nr. 6, 7, 31, 34, 42
		davon DC: 7	5	Vorhaben-Nr. 1, 3, 4, 5, 30